

Inhalt

**SAM informiert über DIWASS
AGS-Erfahrungsaustausch**

**1
1**

Abfälle zur Verwertung

2

SAM informiert über Abfallverbringung und DIWASS

Die SAM informiert derzeit auf unterschiedliche Weise über die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende neue EU-Abfallverbringungsverordnung und über das dann geltende Digital Waste Shipment System (DIWASS).



Zunächst gibt es in Kooperation mit den Industrie- und Handels-

kammern kostenlose dreistündige Informationsveranstaltungen mit dem Titel „Die Novelle der Abfallverbringungsverordnung“. In Koblenz und Ludwigshafen haben die entsprechenden Fortbildungen bereits stattgefunden. Für die Veranstaltungen am 26. Februar in Mainz und am 4. März in Trier gibt es noch freie Plätze.

Weiterhin sind neuerdings unter <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung/> Kurzinfos zur Abfallverbringung zum Download eingestellt. Diese informieren auf jeweils zwei Seiten über bestimmte Themen zur Abfallverbringung, auch über DIWASS. Die Reihe wird nach und nach erweitert.

Darüber hinaus bietet die SAM kostenlose Videosprechstunden an, die unterschiedliche verbringungsrechtliche Themen behandeln und auch dem Austausch dienen. Am 25. Februar werden der Notifizierungsvertrag und Bevollmächtigungsfragen im Vordergrund stehen. Am 11. März geht es dann um Transporteure und Routen, am 23. März um die Abfallerzeugung und -entsorgung und am 30. April um DIWASS. Einzelheiten dazu sind auf der SAM-Webseite in der Rubrik „Seminare/Sonderveranstaltungen“ zu finden.

Und schließlich finden auch 2026 wieder die ganztägigen Workshops zur Abfallverbringung statt: am 22. April und am 5. November. Details zu den einzelnen Veranstaltungsangeboten und zur Anmeldung unter <https://sam-rlp.de/service/seminare/>.



Fortbildung und Erfahrungsaustausch der Sonderabfall-Gesellschaften

Am 11. Februar 2026 trafen sich in Mainz rund 70 Beschäftigte von AGS-Mitgliedsunternehmen zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch. Auf der Tagesordnung standen aktuelle Entwicklungen im europäischen und deutschen Kreislaufwirtschaftsrecht, das künftig für grenzüberschreitende Abfallverbringungen geltende Digital Waste Shipment System (DIWASS), die Einstufung von Abfällen als

gefährlich oder nicht gefährlich sowie die Abgrenzung von Abfallrecht und Strahlenschutzrecht. Außerdem stellten die AGS-Mitgliedsunternehmen kurz ihre Gesellschaft, die Betriebsorganisation und ihre Aufgaben vor. Bereits am Vorabend gab es in den historischen Räumlichkeiten der Kupferberg-Sektellerei Gelegenheit zum Kennenlernen und Erfahrungsaustausch.

Fortsetzung auf Seite 2 >>

<< Fortsetzung von Seite 2

Die AGS ist die Arbeitsgemeinschaft der Sonderabfall-Entsorgungs-Gesellschaften der Länder, ein Netzwerk von elf landesoffiziellen Sonderabfall-Entsorgungs-Gesellschaften in neun Bundesländern. Die Landesgesellschaften haben zum Teil als landesrechtlich beliehene Unternehmen hoheitliche Aufgaben. Sie überwachen und lenken Abfallströme, organisieren sichere Entsorgungswege und garantieren Entsorgungssicherheit auf hohem technischen Niveau. Zum Teil handelt es sich auch um Unternehmen,



Bild: CK, SAM

die für die Bundesländer bzw. mit Landesbeteiligung Entsorgungsaufgaben wahrnehmen. Der regelmäßige Erfahrungsaustausch und die Information der Mitglieder über aktuelle abfallwirtschaftliche Themen ist wichtig, um das bei den Mitgliedsgesellschaften und ihren Beschäftigten konzentrierte „Know-How“ zu vertiefen und stets auf dem neuesten Stand zu halten. Die AGS hat ihre Geschäftsstelle seit 2002 bei der SAM in Mainz. Weitere Einzelheiten unter www.info-ags.de.

Einstufung sogenannter „Abfälle zur Verwertung (AzV)“

Im Rahmen von routinemäßigen Überprüfungen stellt die SAM immer wieder fest, dass containerdienstübliche Mischabfälle – umgangssprachlich als „AzV“ (Abfall zur Verwertung) bezeichnet – unzutreffenderweise unter dem Abfallschlüssel 15 01 06 (gemischte Verpackungen) entsorgt werden. Konkrete Beispiele hierfür sind beispielsweise Kunststofffraktionen aus der Sortierung von Metallschrott oder Restfraktionen aus der Sortierung von Altkleidern.

Der Abfallschlüssel 15 01 06 ist jedoch ausschließlich für Verpackungsabfälle vorgesehen und für die beispielhaft genannten Abfälle nicht anwendbar.

Vor diesem Hintergrund wird auf folgende Eckpunkte bei der Einstufung von Mischabfällen hingewiesen:

Unter Abfallschlüssel 15 01 06 sind nur solche Abfallgemische zu fassen, die ganz überwiegend Verpackungsmaterialien enthalten (Papier und Pappe, Folien, Styropor etc.).

Baumischabfälle sind dem Abfallschlüssel 17 09 04 zuzuordnen.

Gemischte Gewerbeabfälle, bei denen es sich nicht ganz überwiegend um Verpackungsmaterialien handelt, sind unter dem Abfallschlüssel 20 03 01 einzustufen.

Sortierfraktionen aus Behandlungsanlagen sind dem Kapitel 19 der AVV zuzuordnen (insbesondere in Gruppe 19 12 wie in den o. g. Fällen).

Unabhängig davon sind die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung einzuhalten. Hierfür ist die SAM allerdings nicht zuständig.



Kunststofffraktion aus der Sortierung von Metallschrott:
kein Verpackungsabfall (Abfallschlüssel 15 01 06)
Bild: Mä, SAM

Haben Sie Fragen zum Newsletter?

Wir freuen uns über Ihre Nachricht an: info@sam-rlp.de.

Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de, Redaktion: Ursula Schibieliok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter, Stand: 19.02.2026

Folgen Sie uns auf

